



Braunschweig

Die Löwenstadt

## Verkehrsrechtliche Anordnungen für Straßen- und Tiefbauarbeiten



## Die RSA 21 – ersetzen die RSA 95

*(Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)*

### **Die RSA regeln ausschließlich verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verkehrslenkung auf der Grundlage der STVO**

Regelwerk gibt vor, wie Arbeitsstellen an Straßen zu sichern sind, damit keine Gefahr für den umliegenden Verkehr von ihnen ausgeht.

„Als Arbeitsstellen an Straßen werden solche Stellen bezeichnet, bei denen öffentliche oder tatsächlich-öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden und solche Stellen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums liegen, von denen aber Auswirkungen auf den Verkehr ausgehen.“



Anlässe sind z.B.:

Arbeiten an der Straße selbst

Arbeiten neben oder über der Straße

Arbeiten an Leitungen in oder über der Straße

Vermessungsarbeiten

## Rechtsgrundlage § 45 Absatz 6 der StVO

*„Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.“*



Die Verkehrsbehörde entscheidet mit einer verkehrsrechtlichen (oder verkehrsbehördlichen) Anordnung über die Sicherung der Baustelle und die verkehrslenkenden Maßnahmen

## **Antrag auf verkehrsbehördliche Anordnung**



Antragstellerin / Antragsteller / Antragstellende Firma und Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) *	Telefon *
	Fax *

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Tiefbau und Verkehr  
Abteilung Straßenverkehr  
Bohlweg 30  
38100 Braunschweig

#### Hinweise

Pflichtfelder sind mit \* gekennzeichnet.  
Zutreffendes bitte ankreuzen,

#### Kontaktdaten

baustellensicherung@braunschweig.de  
Fax 0531 470-3100

### Antrag auf Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen gemäß § 45 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) (1-fach)

<b>Arbeitsstelle in Braunschweig</b>	
Ortsteil *	Straße *
Genauere Angaben (zum Beispiel, vor Haus-Nr., in Höhe, von bis, gegenüber) *	
Die Sperrung liegt im Verkehrsbereich von <input type="checkbox"/> Fahrbahn <input type="checkbox"/> Parkstreifen <input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> Radweg <input type="checkbox"/> Nebenanlagen <input type="checkbox"/> Fußgängerzone	
Beschreibung (z. B. Sperrung, Teilspernung) *	
Zweck der Maßnahme *	

<b>Informationen</b>		
<input type="checkbox"/> Notmaßnahme	<input type="checkbox"/> Behindertenparkplatz betroffen	<input type="checkbox"/> Taxenplatz betroffen
<input type="checkbox"/> LSA betroffen	<input type="checkbox"/> Hausmeistertätigkeit für Straßenbau für die Stadt Braunschweig	
<input type="checkbox"/> mobile	<input type="checkbox"/> stationär	

<b>Dauer der Arbeitsstelle</b>		
Beginndatum * (TT.MM.JJJJ)	Enddatum * (TT.MM.JJJJ)	Uhrzeiten bei Tagesbaustellen (HH:MM) von bis
		Uhr Uhr

<b>Vorgesehene Beschilderung gemäß der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)</b>
Vorgesehen ist der *
<input type="checkbox"/> beigefügte Verkehrszeichenplan (als Anlage beifügen)
<input type="checkbox"/> Regelplan Nr.:



**Weitere vorgesehene Beschilderung**

Haltverbote werden benötigt: \*

ja (Protokollpflicht)  nein

beidseitig (vor- und gegenüber)

Haltverbot (**Z 283**)  eingeschränktes Haltverbot (**Z 286**)

nur für Fahrbahn  auf dem Seitenstreifen (mit **Z 1053-34**)

auch auf dem Seitenstreifen (mit **Z 1060-31**)  zeitlicher Beginn (mit **Z 1040-34**)

weitere Zusatzzeichen - zeitliche Beschränkung

werktags (mit **Z 1042-30**)  Mo. - Fr. (mit **Z 1042-33**)

**Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Rückfragen zur geplanten Maßnahme**

Titel, Vorname, Name \*

Funktion/Tätigkeit *	Telefon *	Mobiltelefon
Fax *	E-Mail *	

**Verantwortliche/Verantwortlicher der antragstellenden Firma für die Absicherung**

Titel, Vorname, Name \*

Telefon am Tag *	Telefon in der Nacht *	Mobiltelefon *
Fax	E-Mail	

**Datenschutz und Einwilligung zur Erhebung von personenbezogenen Daten**

Beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung in den Hinweisen zum Datenschutz sowie in den Informationen zur Erhebung von Daten.

Ich willige ein, dass die erhobenen Daten für den im Informationsblatt zur Erhebung von Daten genannten Zweck verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Ein Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung, Sofern Sie keine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten geben, kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden, \*

**Hinweise**

Mit der Antragstellung auf Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen gemäß § 45 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung versichere ich, dass ich die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben der ASR A5,2 (Technische Regeln für Arbeitsstellen) einhalte und beachte.

Ihr Antrag kann nicht bearbeitet werden, wenn er nicht vollständig ausgefüllt ist und/oder der Verkehrszeichenplan fehlt/die Verkehrszeichenpläne fehlen.

**Abholung der Genehmigung**

Die Genehmigung \*  wird abgeholt,  soll per Post übersandt werden.



Braunschweig

Die Löwenstadt

## Verkehrsbehördliche Anordnung – ein Beispiel



Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3300, 38023 Braunschweig



Fachbereich Tiefbau und Verkehr  
Abteilung Straßenverkehr  
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig

Name: Herr Burghardt  
Zimmer: 5.56  
Telefon: 0531 470 4277  
Bürgertelefon: (0531) 470-1  
oder Behördennummer 115  
Fax: 0531 470 944277  
E-Mail: [baustellensicherung@braunschweig.de](mailto:baustellensicherung@braunschweig.de)

....

Tag und Zeichen Ihres Schreibens  
■ Februar 2023

(Bitte bei der Antwort angeben)

Mein Zeichen  
66.42 ■ 2023

Tag  
■ Februar 2023

### Verkehrsbehördliche Anordnung für die Absperrung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) Ich genehmige Ihnen gem. § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der zuletzt gültigen Fassung die Arbeitsstelle(n): ■ straße, Gehweg ■

Die Sperrung liegt im Verkehrsbereich: **Gehweg**

Zweck der Maßnahme: **Straßenteilsanierung - Gehwegregulierung**

Beginn: ■.03.2023

Ende: ■.03.2023

Zeitraum: ■.03.2023 ■.03.2023

Verantwortliche/r:  
Telefon:  
Handy:  
Firma:



Notmaßnahme: **nein** Hausmeistertätigkeit: **ja**

Notwendige Haltverbote: Haltverbot nur für die Fahrbahn mit zeitlichem Beginn (Z 283 + Z 1040-34); beidseitig

Regelplan: B II/1 gem. RSA 95 unter Beachtung der Mindestbreiten der RSA 21

Anlage(n): keine

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung



2.) Die Kosten des Genehmigungsverfahrens haben Sie zu tragen. Dazu liegt der Genehmigung ein gesonderter Gebührenbescheid bei.

#### **Besondere Nebenbestimmungen**

1. Es ist darauf zu achten, dass Fußgänger den Arbeitsbereich sicher mit entsprechender Absperrung gemäß der RSA und ohne die Straße wechseln zu müssen, passieren können.
2. Die Aufstellungen der Haltverbote sind auf den tatsächlichen Arbeitsbereich zu beschränken.

#### **Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise**

3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Auflagen nicht beachtet werden oder die Maßnahme das öffentliche Interesse gefährdet.
4. Sollten in dieser Genehmigung Haltverbote mitgenehmigt worden sein, ist die Aufstellung bereits vor Genehmigungsbeginn erlaubt, höchstens jedoch 5 Tage vorher. Die Aufstellung ist zu protokollieren. Inhalt des Protokolls muss der Zeitpunkt der Aufstellung, die zu diesem Zeitpunkt abgestellten Fahrzeuge incl. Kennzeichen und die genaue Örtlichkeit sein. Die Protokolle sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Sollten Baustellenfahrzeuge (z. B. Bagger, Radlader, Lkw, Transporter oder auch Kran- und Hubsteigergestellungen) innerhalb des angeordneten Haltverbots erforderlich sein, ist ein Zusatzzeichen "Baustellenfahrzeuge frei", VZ1028-30 StVO aufzustellen.
5. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle unter Angabe des Aktenzeichens ■■■■■ 2023 unverzüglich telefonisch oder schriftlich (Abmeldeformular liegt dieser Genehmigung bei) abzumelden.
6. Diese Genehmigung ersetzt nicht die gültige Aufbruchgenehmigung der jeweiligen zuständigen Stelle oder den TKG-Bescheid gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG).
7. Die Baustelle ist auf die unbedingt benötigte Mindestfläche zu beschränken. Es ist nicht zulässig, innerhalb der Baustelleneinrichtung Stellflächen für Kfz vorzuhalten, es sei denn, dass diese ständig benötigte Arbeitsmaterialien beinhalten oder der Ausführung der Arbeiten dienen.
8. Sollten persönliche Behindertenparkplätze im Bereich der Arbeitsstelle liegen, sind diese ortsnah umzulegen und die Mitarbeiter der Baustellensicherung über die Umlegung zu informieren.
9. Die Verkehrszeichen, die durch die Baustellenbeschilderung aufgehoben werden oder mit ihr konkurrieren, sind abzudecken oder werden auf Antrag von der Fa. Bellis GmbH im Auftrag des Fachbereiches Tiefbau und Verkehr demontiert. Veränderungen an städtischen Planaufstellungen und/oder anderer städtischer Großbeschilderung sind untersagt. Sollte eine Notwendigkeit entstehen, wird hierüber gesondert entschieden.  
  
Nach Abschluss der Arbeiten ist entweder die Ursprungsbeschilderung wieder herzustellen oder eine neu angeordnete Beschilderung einzurichten.
10. Die Genehmigung und der genehmigte Verkehrszeichenplan (auch Regelplan) haben an der Arbeitsstelle vorzuliegen und sind der Polizei sowie Bediensteten des Fachbereiches Tiefbau und Verkehr auf Verlangen vorzulegen. Anordnungen dieses Personenkreises ist Folge zu leisten.
11. Dem/Der Erlaubnisnehmer/in obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er/Sie hat die Stadt Braunschweig und andere beteiligte Behörden von allen Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizuhalten, die von dritter Seite im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen erhoben werden können.
12. Der/Die Verantwortliche dieser Maßnahme ist verpflichtet,
  - die "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA),
  - die "Technischen Lieferbedingungen für Material zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (TL-SA),zu beachten und einzuhalten.
13. Die Erlaubnis kann jederzeit mit weiteren Auflagen erweitert oder bestehende Auflagen geändert werden.
14. **Zuwiderhandlungen und/oder die Nichtbeachtung von Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung**

-3-

sind gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und können entsprechend mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Begründung:**

Durch diese Anordnung soll eine gefahrlose Abwicklung des Verkehrs und ein reibungsloser Ablauf der Arbeitsstelle sichergestellt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.  
gez.

Burghardt

## MVAS-Zertifikat

Wer verantwortlich für die Sicherung der Baustelle ist, benötigt ein MVAS-Zertifikat.

Das steht für: **M**erkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur **V**erkehrssicherung an **A**rbeitsstellen an **S**traßen!



Das Zertifikat wird in der Regel in einem eintägigen Präsenz- oder Onlinekurs zur Baustellensicherung erworben. Hier werden die Kenntnisse vermittelt, die für die Sicherung der Arbeitsstellen elementar sind. Die RSA gibt verbindlich vor, dass der/die Verantwortliche diese Kenntnisse haben muss.



**Braunschweig**

Die Löwenstadt

# **Arbeitsstättenregel ASR A5.2**

(seit Dezember 2018 in Kraft)

**Sicherheit an Straßenbaustellen**

## Anwendungsbereich

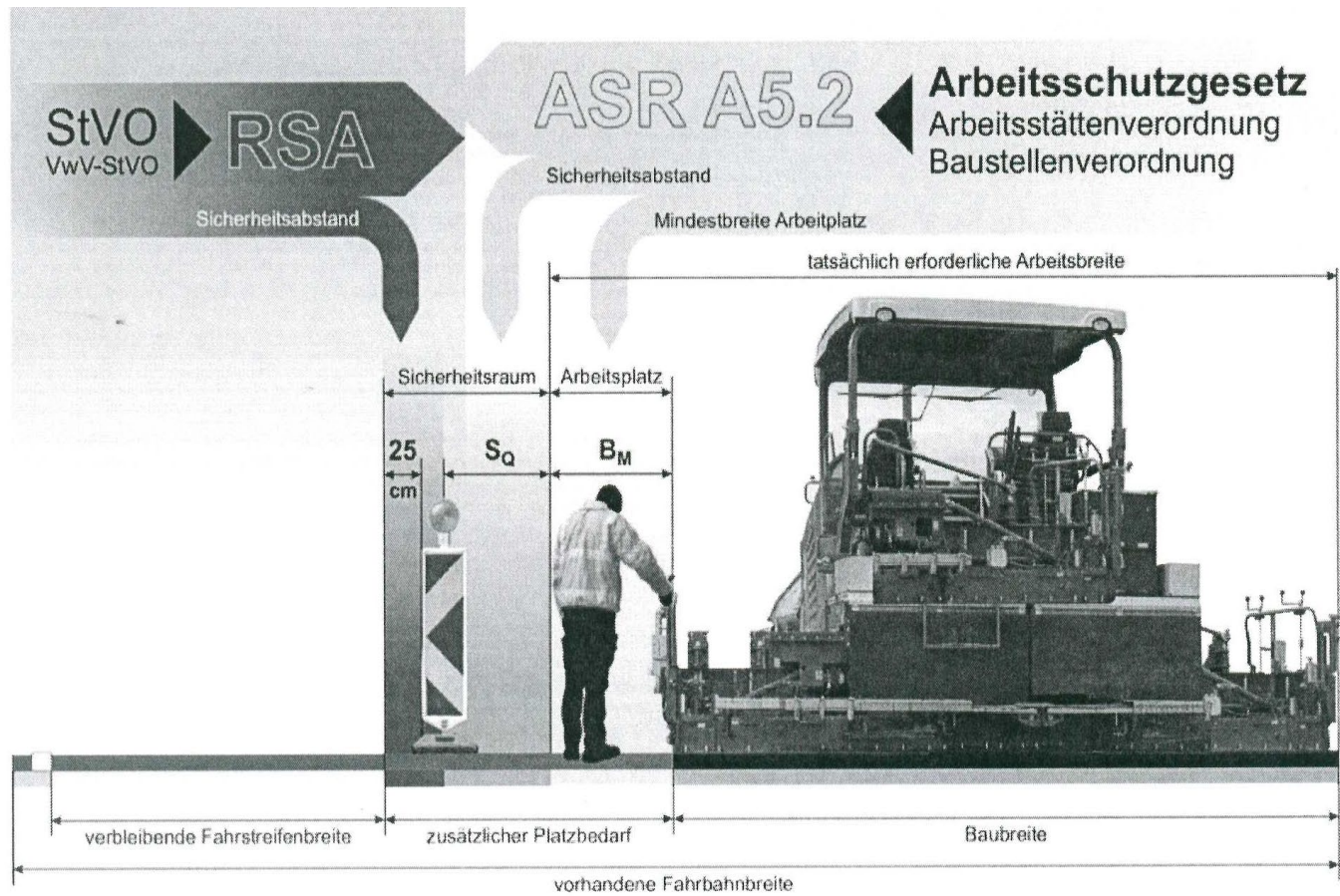
Die Arbeitsstättenregel gilt für das Planen, Einrichten, Betreiben und den Abbau von Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Straßenbaustellen), bei denen durch den fließenden Verkehr – Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können.

Sie findet auch Anwendung für zugehörige Verkehrssicherungsarbeiten. Eine verkehrsbehördliche Anordnung darf nur getroffen werden, wenn die ASR berücksichtigt wird.

Die ASR regelt jedoch selbst **nicht** die verkehrsrechtlichen Anforderungen im Geltungsbereich der StVO.

## Konflikt zwischen RSA und ASR

- RSA regelt die Mindestabstände an Arbeitsstellen zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich = **verkehrsrechtlich**)
- ASR regelt mit Mindestmaßen für Sicherheitsabstände den Schutz von Beschäftigten, die sich bei den Arbeiten im Grenzbereich zum Straßenverkehr aufhalten müssen (Arbeitsbereich = **bautechnisch**)





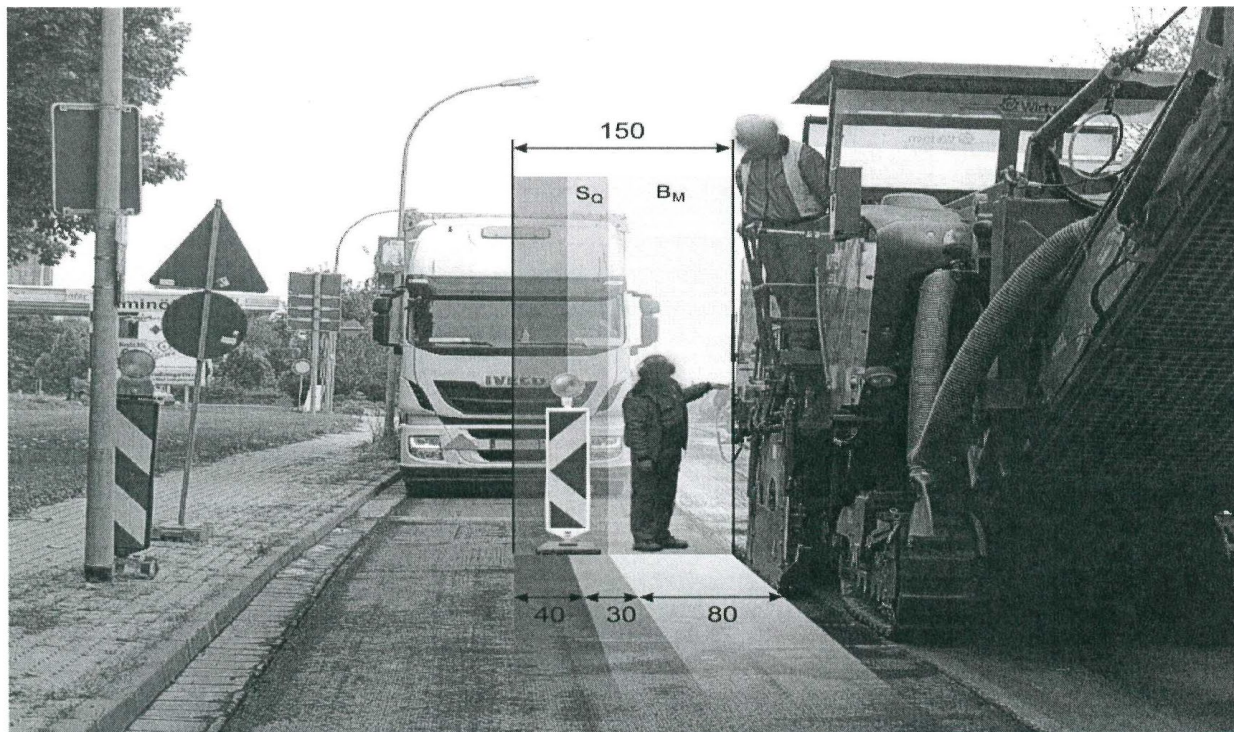
## Negativbeispiel: Deckeneinbau





...was nicht passt, wird passend gemacht. Zur Beruhigung: Der Mitarbeiter vom vorherigen Bild liegt natürlich nicht unter dem LKW.

## Bewertungsfall 1 gemäß ASR A5.2




So würde die Bewertung gemäß ASR A5.2 aussehen. Arbeitsbreite  $B_M$  80cm (Mitgängerbetrieb) + Sicherheitsabstand  $S_Q$  30cm (bei 30km/h). Erst dann kommt die Bake, die dort natürlich auch während der Arbeiten zu stehen hat. Folglich ist bei dieser Fahrbahnbreite keine halbseitige Sanierung möglich - das ist sie allerdings schon unter heutigen Gesichtspunkten nicht.

## Antragsfristen

Die Anträge müssen unter Berücksichtigung folgender Fristen eingereicht werden...

Ohne Beteiligung von  
Lichtsignalanlagen

Mit Beteiligung von  
Lichtsignalanlagen



...mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bei  
der Verkehrsbehörde einzureichen

Wenn für die Tiefbaumaßnahmen stationäre  
Lichtsignalanlagen (=Ampeln) angepasst oder  
mobile Anlagen aufgestellt werden müssen,  
muss bereits **3 Wochen** vor Baubeginn ein  
Verkehrszeichenplan eingereicht werden. Dieser  
muss mit der Stelle für Lichtsignalanlagen  
abgesprochen werden.



Ansprechpartner:

[lichtsignalanlagen@braunschweig.de](mailto:lichtsignalanlagen@braunschweig.de)

Die Anträge können Sie uns...

...per Mail: [baustellensicherung@braunschweig.de](mailto:baustellensicherung@braunschweig.de)

...per Fax: 0531 470-3100

...oder per Post: *Stadt Braunschweig, FB Tiefbau und Verkehr,*

*Bohlweg 30, 38100 Braunschweig*

zukommen lassen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**